

S&T AG
Linz, FN 190272 m
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
22. ordentliche Hauptversammlung
am 8. Juni 2021

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlugen der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 16.6.2020 vor, keine Ausschüttung einer Dividende je dividendenberechtigter Aktie aufgrund der Entwicklungen der weltweiten COVID-19-Pandemie vorzunehmen und den gesamten Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 auf neue Rechnung vorzutragen. Dies wurde von der Hauptversammlung beschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen nunmehr vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 49.660.772,84 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 30 Cent je dividendenberechtigter Aktie; und
- (ii) Vortrag des restlichen Bilanzgewinns auf neue Rechnung (unter Berücksichtigung des Bestands an eigenen Aktien am Nachweisstichtag Dividende).

Die Dividende ist am 17. Juni 2021 zahlbar.

Auf Basis einer Ausschüttung einer Dividende von EUR 30 Cent je dividendenberechtigter Aktie würde sich per Tagesende zum 5. Mai 2021 bei einer Anzahl von 1.982.557 Stück eigenen Aktien der S&T AG, auf die keine Dividende gezahlt wird, ein Gesamtbetrag der Dividende von EUR 19.234.063,80 ergeben.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 16. Juni 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser genehmigt. Der Aufsichtsrat hat die Inhalte dieser Vergütungspolitiken in der Folge umgesetzt. Der in klarer und verständlicher Form zu erstellende Vergütungsbericht 2020 dokumentiert den Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten und geschuldeten Vergütungen einschließlich sämtlicher Vorteile und ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw <https://ir.snt.at/> zugänglich gemacht. Der Vergütungsbericht wird auf der Internetseite kostenfrei zehn Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Des Weiteren wird auf Tagesordnungspunkt 7 (TOP 7) zur Beschlussfassung über die Änderung der Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundzüge für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht betreffend die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats der S&T AG für das Geschäftsjahr 2020 mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundzüge für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der S&T AG war diese Vorlage erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 erforderlich. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der S&T AG hat auf Basis des Feedbacks von einigen unserer Aktionäre bzw. von Analysten und der Empfehlung des Vergütungssausschusses in der Sitzung vom 5. Mai 2021 beschlossen, die in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 aufgestellten Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands abzuändern, hat diese gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die geänderte Vergütungspolitik für den Vorstand aufgestellt. Aufgrund der wesentlichen Änderungen ist die Vergütungspolitik der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands wird spätestens am **18. Mai 2021** (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw. <https://ir.snt.at/> zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands, wie diese auf der im

Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die geänderte Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./7 angeschlossen.

8. Wahl eines Ersatzmitglieds des Aufsichtsrats

Von der Hauptversammlung soll ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, falls ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Bestellung sein Mandat zurücklegt oder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Herr Yu-Lung Lee (Max Lee) hat angekündigt sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Bestellung aus privaten Gründen mit Ablauf dieser Hauptversammlung zurückzulegen.

Frau You-Mei Wu (Yolanda Wu), geboren am 10. Juli 1964, ist ebenfalls dem Kernaktionär von S&T, Ennoconn, zuzurechnen und soll als ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt werden. Frau You-Mei Wu (Yolanda Wu) ist ausgewiesene Finanzexpertin. Sie soll Mitglied des Aufsichtsrats werden, falls ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Bestellung sein Mandat zurücklegt oder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Damit wird sich die Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats, die Ennoconn zuzuordnen sind, keinesfalls ändern. Auch die Gesamtzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats wird sich nicht verändern.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau You-Mei Wu (Yolanda Wu), geboren am 10. Juli 1964 in Taiwan, Volksrepublik China, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, wobei Frau You-Mei Wu (Yolanda Wu) dann Mitglied des Aufsichtsrats wird, sofern ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Bestellung sein Mandat zurücklegt oder aus sonstigen Gründen wegfällt."

Frau You-Mei Wu (Yolanda Wu) hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Ersatzmitgliedern für den Aufsichtsrat samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **31. Mai 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am **27. Mai 2021** zugehen müssen.